

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in den nachfolgend näher bezeichneten Bereichen in der Stadt Braunschweig gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

zu halten.

Die Anordnung gilt für folgende Bereiche:

- a. Naturschutzgebiet Riddagshausen,
- b. Bereich der Oker im Süden an der Stadtgrenze beginnend bis zur Verbindungsstraße zwischen Stöckheim und Leiferde, sowie von der Eisenbütteler Straße nach Norden der Oker folgend bis östlich an die Wolfenbütteler Straße, weiter entlang der Oker und der Okerumflutgräben, weiter entlang der Oker, den Ölper See und das Naturschutzgebiet entlang der Oker bis zur Stadtgrenze umfassend,
- c. Rieselgut Steinhof: die Teiche südlich der Klärteiche und nördlich der Zufahrt zur Mülldeponie,
- d. Dowesee,
- e. der See südöstlich des Habichtweges,
- f. der Braunschweiger Teil des Ellernbruchsees einschließlich der vorgelagerten Flächen und
- g. das Europäische Vogelschutzgebiet im Staatsforst im Klei begrenzt durch die Grasseler Straße, Hondelager Straße, den Flughafen und die A2.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig bezüglich der Aufstallungspflicht von Geflügel vom 13. Februar 2009 wird aufgehoben.

Begründung:

In Tierhaltungen in mehreren Provinzen in den Niederlanden sowie in einer Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern wurde der Ausbruch der Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Außerdem wurde der Erreger der Aviären Influenza bei einem Wildvogel in Mecklenburg-Vorpommern diagnostiziert.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gem. § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass die ausgewählten Bereiche der Stadt Braunschweig Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel sind. Außerdem wurde berücksichtigt, dass sich in der Stadt Braunschweig Gebiete befinden, welche als Rastplätze für Wildvögel dienen. Das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut) hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung empfohlen, die Aufstallung von Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen, anzuordnen.

Die angeordnete Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund musste die Aufstallung des Geflügels angeordnet werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil die Gefahr der Ausbreitung der Aviären Influenza im Hinblick auf hierdurch mögliche Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden sofort zu unterbinden war.

Der Schutz der Rechtsgüter erfordert – wie in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 64 Nr. 17 Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Hinweis:

Die kartographische Darstellung der Gebiete kann bei der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig eingesehen werden.